



Verein für Bewegungsspiele eV

Fußball

Schwimmen/Wasserball

Aerobic/Fitness

Vereinssatzung
des
VfB Friedberg

Gemäß Beschluss der
Jahreshauptversammlung
vom 20. August 2018

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr

[01] Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele“ und hat seinen Sitz in Friedberg/Hessen. Er wurde im Jahr 1904 gegründet.

[02] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck

[01] Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

[02] Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; politische, rassistische und religiöse Tendenzen sind ausgeschlossen.

[03] Der Verein ist Mitglied

- a) des Landessportbundes Hessen e.V.
- b) der zuständigen Landesfachverbände
- c) der zuständigen Spitzenverbände

§ 03 Gemeinnützigkeit

[01] Der Verein für Bewegungsspiele Friedberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

[02] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[03] Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

[04] Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[05] Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

[06] Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende

ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 04 Farben und Auszeichnungen

[01] Die Farben des Vereins sind schwarz/weiß.

[02] Für langjährige Mitgliedschaft und herausragende Leistungen werden besondere Auszeichnungen vergeben. Näheres regelt eine Ehrensatzung.

§ 05 Mitgliedschaft

[01] Der Verein führt als Mitglieder

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Versammlungen sind die Mitglieder unter a) und c) sowie die Mitglieder des Jugendausschusses (auch unter 18 Jahren).

[02] Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

[03] Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

[04] Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwölf Monate mit der Entrichtung des Beitrags oder anderweitiger finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht ausgeglichen hat.

[05] Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, den Verein schädigt oder zu schädigen versucht, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspruchrecht beim Ehrenrat zu.

[06] Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens alle Mitgliedsrechte, bleiben aber dem Verein für ihre Verpflichtungen haftbar.

[07] Über die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder entscheidet der Vorstand, über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder der Ehrenrat.

§ 06 Rechte der Mitglieder

Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu.

Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben mit Ausnahme der Regelung in § 11 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 07 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Jugendversammlung

§ 08 Mitgliederversammlungen

[01] Versammlungen der Mitglieder können sein

- a) die ordentliche Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Jahreshauptversammlungen
- c) Mitgliederversammlungen

[02] Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Die Bekanntgabe soll mindestens acht Kalendertage vorher durch schriftliche Einladung oder durch Inserat in der Mitglieder-Zeitschrift, dem Internet oder in einer lokalen Tageszeitung erfolgen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126a BGB erfolgt.

[03] Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

[04] Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich statt.

[05] Außerordentliche Jahreshauptversammlungen oder Mitgliederversammlungen muss der 1. Vorsitzende einberufen, wenn sie in einer Vorstandssitzung beschlossen oder von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe 14 Tage vorher beim Vorstand beantragt werden.

Sie sind für solche Fälle vorgesehen, bei denen es sich um Erledigung von Angelegenheiten handelt, die die Befugnisse des Vorstands überschreiten oder nicht ohne Schädigung der Vereinsinteressen auf die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung verschoben werden können.

[06] Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung, die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

[07] Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist der ordentlichen Einladung eine Kopie der beabsichtigten Satzungsänderung/en beizufügen.

§ 09 Vorstand

[01] Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) bis zu zwei Stellvertretern des 1. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem 1. Beisitzer
- f) dem 2. Beisitzer
- g) dem Verwalter des Mitgliederwesens
- h) dem Jugendwart
- i) den Leitern der einzelnen Sportabteilungen oder deren Vertreter

[02] Vorstand im Sinne § 26, Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen beide Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird angeordnet, dass die Stellvertreter nur vertreten sollen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

[03] Der Vorstand wird mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendwarts alle zwei Jahre in der ordentlichen/außerordentlichen Jahreshauptversammlung neu gewählt. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so übernimmt einer seiner Stellvertreter die Vereinsführung.

[04] Der Vorstand fällt alle Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

[05] Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest.

[06] Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich statt. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder.

[07] Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen ebenso wie alle anderen Versammlungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht ausdrücklich abteilungsbezogen sind.

[08] Über die Sitzungen fertigt der Schriftführer – ebenso wie über Mitgliederversammlungen – ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

[09] Der Kassenwart erledigt die geldlichen Angelegenheiten des Vereins. Vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung findet eine Kassenprüfung statt. Das Vereinsvermögen ist buchmäßig nachzuweisen.

[10] Die einzelnen Sportabteilungen wählen ihre Leiter selbst. Zur Bestätigung bedarf es der Zustimmung des Vorstands. Die Aufstellung und Zusammensetzung von Ausschüssen innerhalb der Abteilungen ist deren Angelegenheit.

§ 10 Ehrenrat

[01] Schwerwiegende Streitigkeiten und Beschwerden von Mitgliedern untereinander sollen vom Ehrenrat geschlichtet werden. Er befindet über etwaige Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder und entscheidet über die Wiederaufnahme Ausgeschlossener.

[02] Der Ehrenrat wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

[03] Der Ehrenrat bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.

[04] Der Ehrenrat tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

[05] Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Jugendversammlung

[01] Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Diese Jugendordnung ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

[02] Vor jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist auf dem vereinsüblichen Weg einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens zwanzig der jugendlichen Mitglieder.

[03] Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.

[04] Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und einen Jugendsprecher. Sie müssen von der ordentlichen Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Der Jugendwart muss ordentliches Vereinsmitglied sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 23 Jahre sein.

[05] Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend in Stadt, Kreis, Land und gegenüber den Landesfachverbänden. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

§ 12 Abteilungen des Vereins

[01] Neumitglieder haben sich beim Aufnahmeantrag für eine Abteilung zu entscheiden.

[02] Die innere Ordnung der Abteilung bestimmt sich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

[03] Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Gesamtvereins und haben im Rechtsverkehr mit Dritten, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, keine besonderen eigenen Rechte, insbesondere keinerlei Klagerechte. Die Mitglieder des Abteilungsvorstands sind besondere Vertreter des Gesamtvereins gem. § 30 BGB.

Der Vorstand kann ihnen rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht einräumen und bei nachgewiesenen Pflichtverletzungen entziehen.

Der Abteilungsvorstand kann folgende Rechtsgeschäfte eingehen:

- > Verpflichtungsgeschäfte im Rahmen des bestehenden Haushaltsplans im Einzelfall bis zu 1.000 Euro.

§ 13 Datenschutzklausel

[01] Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

[02] Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

[03] Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitz

Ehrenmitgliedschaft wird für hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Sport durch die ordentliche Jahreshauptversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.

In Anerkennung der herausragenden Lebensleistung eines Mitglieds für den Verein kann der Vorstand den Titel Ehrenvorsitzende/r verleihen. Ehrenvorsitzende haben Sitz- und Stimmrecht im Vorstand.

§ 15 Beiträge

[01] Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.

[02] Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Ausübung des Stimmrechts.

[03] Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden imittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ist eine Bringschuld des Mitglieds. Er ist an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 30. Januar eines laufenden Jahres.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

§ 16 Haftung

[01] Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

[02] Sind Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind die vorgenannten Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

[03] Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.

Sind die vorgenannten Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

§ 17 Bilanz- und Kassenprüfung

[01] Bilanz- und Kassenprüfungen haben mindestens einmal im Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer zu erfolgen. Über die Prüfungen ist dem Vorstand und der ordentlichen Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

[02] Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

[03] Aufgrund des Prüfungsergebnisses beantragen die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Vereinsvermögen

[01] Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum haftet der Schuldige dem Verein.

[02] Den einzelnen Mitgliedern stehen keinerlei Rechte am Vereinsvermögen zu, unbeschadet der Bestimmungen über die Liquidation.

[03] Das Vereinsvermögen darf nur im Interesse des Vereins verwendet werden.

§ 19 Liquidation

[01] Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung, zu der jedes Mitglied 14 Kalendertage vorher vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Zu diesem Beschluss sind die Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

[02] Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, welches zum entsprechenden Zeitpunkt vorhanden ist, mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts, an die Stadt Friedberg mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, der Förderung des Sports und der Jugendpflege Verwendung finden darf.

[03] Etwaige Forderungen an den Verein müssen binnen der im BGB vorgesehenen Frist, vom ersten Tag des Erscheinens der Bekanntmachung angerechnet, geltend gemacht werden.

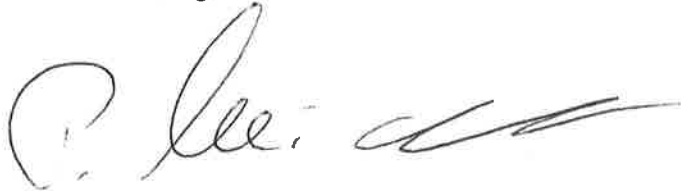
Nach Ablauf dieser Frist beginnt die Liquidation.

§ 20 Schlussbestimmungen

[01] Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Hessen unter Nr. 214 eingetragen.

[02] Diese Satzung wurde in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 20.08.2018 beschlossen.

61169 Friedberg, den 21.08.2018



Peter Heidt
<1. Vorsitzender>



Peter Bönsel
<Stellvertretender Vorsitzender>



Bernd Lachmann
<Stellvertretender Vorsitzender>